

SATZUNG
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Gemeinde Wurster Nordseeküste, Landkreis
Cuxhaven (Gästebeitragsatzung)
vom 15.03.2018

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 15. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

§1
Allgemeines

- (1) Die Ortschaft Wremen der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist für ihren Bereich als Nordseebad staatlich anerkannt. Der Ortsteil Dorum-Neufeld ist als Küstenbadeort staatlich anerkannt. Die Ortschaften Cappel, Dorum, Midlum, Misselwarden, Mulsum und Padingbüttel sowie die Ortschaft Nordholz sind Ferienorte. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Gemeinde Wurster Nordseeküste einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge, Benutzungsgebühren /-entgelte oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und im welchen Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nicht anders bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.
- (3) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 4 zählen Kosten für:
1. Kurverwaltung Dorum
 2. Gästezentrum Wremen
 3. „Watt'n Bad“ in Dorum
 4. Kinderspielhaus Dorum
 5. Leuchtturm „Obereversand“ mit Seebäderbrücke in Dorum
 6. Leuchtturm „Kleiner Preuße“ in Wremen
 7. Hafenterassen Dorum
 8. Gezeitenbrunnen in Dorum

9. Strände Dorum/Wremen mit Strandumkleiden, Strandkörben und Sanitär- und Kassencontainern
 10. Vogelbeobachtungspavillion Padingbüttel und Schaubiotop Dorum
 11. DLRG Gebäude Dorum/Wremen
 12. Spielplätze im Strandbereich Dorum und Wremen, am Freibad Midlum
 13. Schwimmbad und Campingplatz Midlum
 14. Wassertretbecken Midlum
 15. Parkplätze Strand und Gästezentrum Wremen, Dorum Strand-, Hafen- und Deichbereich; inkl. Schrankenanlagen
 16. Schautafeln und Schaukästen in Dorum, Midlum, Wremen und Nordholz
 17. Radwegebeschilderung
 18. Touristische Außenanlagen im Umfeld der Dorumer Strandhallenwurt und des Dorumer Hafenbeckens
 19. Veranstaltungen und Feste der Kurverwaltung oder im Zusammenarbeit mit versch. Vereinen
 20. Tourist-Infoeinrichtungen im Ortsteil Nordholz
 21. Hafenterasse Spieka-Neufeld
 22. Parkplatz Spieka-Neufeld
 23. Strand Spieka-Neufeld
 24. Aussichtsturm Cappel-Neufeld
 25. Strand Cappel-Neufeld
 26. Nationalpark-Haus in Dorum-Neufeld
- (4) Der Gesamtaufwand für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, soll ab dem 01. Januar 2018 wie folgt gedeckt werden:
- bis zu 37,66 v.H. durch Gästebeiträge,
bis zu 8,81 v.H. durch Tourismusbeiträge und
bis zu 18,17 v.H. durch Benutzungsgebühren und privatrechtliche Benutzungsentgelte.

§ 2
Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Erhebungsgebiet) Unterkunft nehmen, und dort weder eine alleinige noch eine Hauptwohnung im Sinn des Bundesmeldegesetzes haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Nicht beitragspflichtig sind:
1. Verwandtenbesuche (Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Kindeskindern, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen) von Personen, die in der Gemeinde Wurster

- Nordseeküste ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung, zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet der Gemeinde aufhalten,
 3. bettlägerige Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
 4. Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Veranstaltungen, Kongressen und Lehrgängen für die ersten drei Tage ihres Aufenthaltes,
 5. Freiwillige Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Gebiet Wurster Nordseeküste,
 6. Personen, die nachweislich in einer Unterkunft von „Vereinen und Stiftungen mit sozialem Hintergrund“ untergebracht sind.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen.
- (2) Das Gebiet der Gemeinde wird für die Erhebung des Gästebeitrages in Kurzonen aufgeteilt. Deren Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kurzonen gliedern sich danach wie folgt:

Die Kurzone I umfasst:

- Dorum-Neufeld
- Cappel-Neufeld bis Edentrift inkl. Deichweg Hausnummer 146

Die Kurzone II umfasst:

- Dorum (soweit nicht I)
- Misselwarden
- Padingbüttel
- Wremen
- Cappel-Neufeld (soweit nicht I)
- Spieka-Neufeld
- Cappel
- Midlum
- Mulsum
- Nordholz

Im Zweifel gilt die Darstellung auf der Karte für die Abgrenzung der Kurzonen.

- (3) Die Höhe des Beitrages in den einzelnen Kurzonen ergibt sich aus Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Kinder im Sinne der Satzung sind Personen bis zu einem Alter von 18 Jahren. Personen ab einem Alter von 18 Jahren sind Erwachsene.
- (4) Der Beitragspflichtige kann auf Antrag anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Als Jahr gilt das Kalenderjahr. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegt ein Mindestaufenthalt von 30 Tagen pro Jahr zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet, wenn der Nachweis über bereits gezahlte Gästebeiträge im Kalenderjahr durch Vorlage des Zahlungsbeleges erbracht wird.
- (5) Eigentümer von Wohneinheiten, die Ihre Hauptwohnung nicht im Erhebungsgebiet im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung haben („Zweitwohnungsbesitzer“), zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer für sich und ihren/seinen Lebenspartner/Lebenspartnerin sowie ihre begleitenden Familienmitglieder den Gästebeitrag in Höhe des Jahresgästebeitrages. Wechselt das Eigentum einer Wohneinheit zahlt der jeweilige Eigentümer für jeden angebrochenen Monat, in dem er Eigentümer war, 1/12 des Jahresgästebeitrages.
- (6) Die vorstehende Regelung gilt ebenso für Dauercamper und Besitzer (z.B. Mieter) von Wohneinheiten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag befreit
 1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres,
 2. jede fünfte und weitere Person einer Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind,
 3. Schwerbehinderte, die laut amtlichen Ausweis einen Grad der Behinderung von mindestens 100 % haben,
 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind (amtlicher Ausweis mit dem Merkzeichen „B“), sofern sie nicht allein die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen.
- (2) Als Personen einer Familie im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 gelten die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner, Partner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Partner

in einer eheähnlichen Gemeinschaft und ihre Kinder, soweit diese minderjährig sind, sich in Ausbildung befinden, einen freiwilligen Wehrdienst oder Bundesfreiwilligendienst, ein freiwilliges soziales oder ein freiwilliges ökologisches Jahr absolvieren.

- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen. An die vom Gästebeitrag zu befreienden Personen im Sinne von Absatz 1 ist eine Gästekarte entsprechend § 8 Absatz 1 Satz 4 auszugeben.
- (4) Vom Gästebeitrag können auf Antrag Personen befreit werden, die in Heimen nach dem Niedersächsischen Heimgesetz leben, soweit es sich nicht um Kur-, Krankenhilfe- oder Einrichtungen der Rehabilitation handelt. Der Antrag muss spätestens 1 Woche vor Reiseantritt der Kurverwaltung Wurster Nordseeküste vorliegen. Der Nachweis kann durch eine Bestätigung des Heimes nach Satz 1 erbracht werden, wonach der Antragssteller in diesem Heim lebt.

§ 5 Teilbefreiungen

- (1) Eine Ermäßigung von 50% des Beitrages erhalten
1. Kinder und Jugendliche in Jugendheimen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen,
 2. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung weniger als 100 %, mindestens aber 50 % beträgt.

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Gemeinde kann auf Antrag des Gastes Ehrengästekarten ausgeben. Sie werden auf den Namen des Kurgastes ausgestellt und sind nicht übertragbar. Ehrengästekarten erhalten insbesondere Gäste, die über den im folgenden benannten Zeitraum jährlich Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben:
- 25 Jahre = Befreiung vom Gästebeitrag für ein Jahr
 30 Jahre = Befreiung vom Gästebeitrag für ein weiteres Jahr
 35 Jahre = Befreiung vom Gästebeitrag für ein weiteres Jahr
 40 Jahre = Befreiung vom Gästebeitrag auf Lebenszeit

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht und –schuld

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der

Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

- (2) Für die Jahresgästekarte entsteht die Beitragsschuld mit Beginn eines jeden Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung und wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 Beitragshebung

- (1) Der Gästebeitrag ist vom Beitragspflichtigen am ersten Werktag nach seiner Ankunft bei der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Stelle zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt.

Beitragspflichtige haben der Gemeinde die zur Feststellung des für die Beitragshebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf dem von der Gemeinde eingeführten Vordruck zu erteilen. Auch von der Zahlung des Gästebeitrages befreite Personen sind auf dem Meldevordruck aufzuführen. Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte ausgegeben.

- (2) Der Gästebeitrag von Reisegruppen wird durch die Reisegesellschaft erhoben und an die Kurverwaltung abgeführt. Die Reiseteilnehmer einer Reisegruppe erhalten eine vereinfachte Gästekarte, die den Namen des Gruppenleiters und wenn gegeben den Namen des Reiseveranstalters enthält. Als Gruppe gilt eine Anzahl von mindestens 11 Personen.

- (3) Der Jahresgästebeitrag (§ 3 Abs. 4) wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt und ist einem Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Es wird eine mit einem Lichtbild versehene Jahresgästekarte ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Gast zu stellen.

- (4) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und so zu verwahren, dass eine missbräuchliche Verwendung durch Nichtberechtigte ausgeschlossen ist. Auf Verlangen der Gemeinde oder der von ihr beauftragten Personen ist die Gästekarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung der Gästekarte/Jahresgästekarte wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die

Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen.

- (5) Für verloren gegangene Gästekarten/ Jahresgästekarten werden keine Ersatzkarten ausgestellt. Es muss regulär ab dem Zeitpunkt des Verlustes eine neue Gästekarte / Jahresgästekarte erworben werden.
- (6) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (7) Die Jahresgästekarten der Zweitwohnungsinhaber oder Inhaber nach 3 Abs. 4 dieser Satzung sind bei der Kurverwaltung abzuholen.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbaren Personen

- (1) Wer im Erhebungsgebiet gegen Entgelt oder Kostenerstattung
1. andere Personen beherbergt,
 2. ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt,
 3. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, einen Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt,
- ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen der Gemeinde am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und den Gästebeitrag einzuziehen und an die Gemeinde abzuliefern. Die Gästekartenvordrucke sind vom Vermieter bei der Kurverwaltung abzuholen. Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Gemeinde vorgeschriebenen und von den Gästebeitragspflichtigen mit den Angaben nach § 7 der Satzung ausgefüllten Meldevordrucke der Gemeinde mit der Ablieferung des Gästebeitrages vorlegen.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 gelten auch für die Inhaber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Gästebeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die

Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmer zu entrichten haben.

- (4) Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Ablieferung des Gästebeitrages. Nicht abgelieferte Gästebeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (5) Die Ablieferung der Gästebeiträge durch die Wohnungsgeber an die Gemeinde hat bis zum Ende der Monate Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember für die vorangegangenen 2 Monate zu erfolgen.
Die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 sind verpflichtet, von der Gemeinde erhaltene, nicht an Beitragspflichtige ausgegebene Gästekarten in allen Kurzonen bis zum 15. Januar eines jeden Jahres für das vorangegangene Jahr an die Gemeinde zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe sind die Wohnungsgeber und sonstige Personen nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichtet, je Gästekarte nach Satz 1
- in der Kurzone 1 einen Betrag von 51,60 €
 - in der Kurzone 2 einen Betrag von 30,60 €
- zu zahlen.
- (6) Auf Verlangen der oder des Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste sind die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderliche mündliche und schriftliche Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Wurster Nordseeküste ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
- (7) Behinderte, deren Schwerbehindertenausweis einen Grad der Behinderung von mindestens 100 % ausweist, erhalten Ihre Gästekarte in der Kurverwaltung in Dorum-Neufeld bzw. im Gästezentrum in Wremen oder im Gästezentrum Nordholz.
- (8) Wenn ein Vermieter die Vermietung einstellt, hat er die an ihn ausgehändigten Gästekarten innerhalb von 14 Tagen nach der letzten Vermietung an die Kurverwaltung zurückzugeben.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Kurgastes zu

bescheinigen hat. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsischen Datenschutzgesetz – NDSG -) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname sowie Anschrift des Abgabepflichtigen sowie Vor- und Zuname, Anschrift des Meldepflichtigen nach § 8 dieser Satzung und der Bezeichnung der Einrichtung nach § 8 dieser Satzung) durch das Steueramt und das Meldeamt der Gemeinde zulässig.
- (2) Die vorgenannten Ämter dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, Zweitwohnungsteuer und des Melderechts bekannt gewordenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten übermitteln lassen, was im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

Wurster Nordseeküste, den 15.03.2018

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister

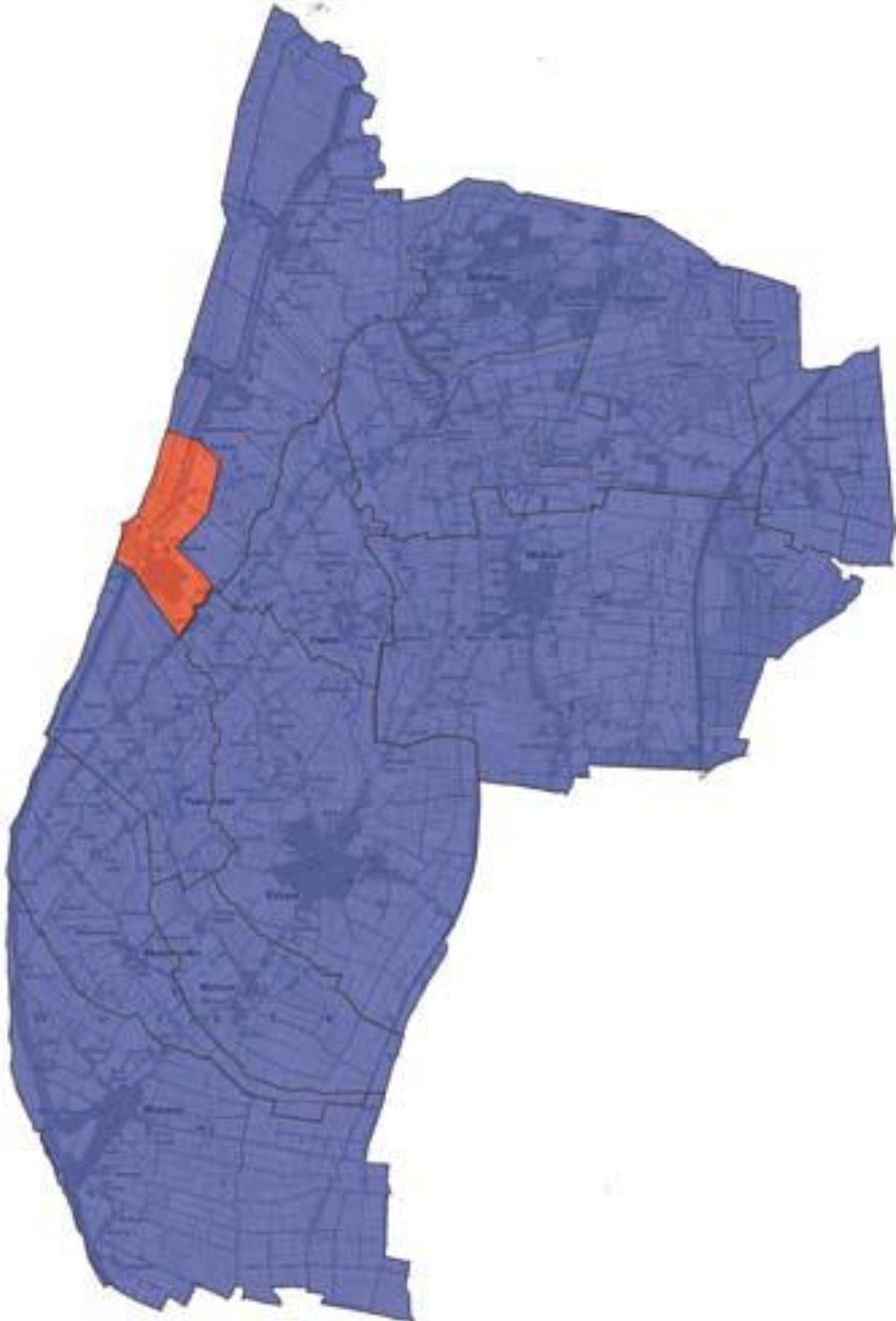
Itjen

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz handelt, wer
 1. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Beitragserhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte auf dem von der Gemeinde eingeführten Vordruck nicht erteilt
 2. entgegen § 8 Abs. 1 dieser Satzung Personen, die er beherbergt oder denen er Wohnraum zu vorübergehenden Nutzung oder einen Camping- oder Wochenendplatz überlässt, nicht am ersten Werktag nach ihrer Ankunft bei der Gemeinde meldet, den Gästebeitrag für sie einzieht und an die Gemeinde abgeliefert,
 3. entgegen § 8 Abs. 6 auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Gemeinde Wurster Nordseeküste die zur Feststellung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte nicht erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Gästebeitragssatzung)



Anlage 2
zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Gemeinde Wurster Nordseeküste (Gästebeitragssatzung)

A Definition der Haupt- und Nebensaison

Für die Berechnung des nach Tagen berechneten Gästebeitrages gilt als

Hauptsaison: die Zeit vom 01. Mai bis 15. September

Nebensaison: die Zeit vom 16. September bis 30. April

B Höhe des Gästebeitrages gem. § 3 Abs. 3

Der Gästebeitrag gemäß § 3 Absatz 3 der Gästebeitragssatzung

	in der Hauptsaison	in der Nebensaison
Kurzone I		
Erwachsene	3,40 €	2,00 €
Kinder	1,80 €	1,50 €
Kurzone II		
Erwachsene	2,00 €	1,50 €
Kinder	1,10 €	0,80 €

C Höhe des Jahresgästebeitrages gem. § 3 Abs. 4 bis 6

Der Jahresgästebeitrag beträgt gemäß § 3 Absatz 4 bis 6 der Gästebeitragssatzung

	in Kurzone I	in Kurzone II
Erwachsene	85,00 €	50,00 €
Kinder (erstes Kind)	42,50 €	25,00 €
Kinder (jedes weitere Kind)	21,25 €	12,50 €